



## Verkaufs- und Beteiligungsmodelle zwischen Investoren und Gesundheitsunternehmen

---

Sikomed GmbH  
Düstere-Eichen-Weg 35  
37073 Göttingen

Fon: +49 551 998 5890  
Fax: +49 551 998 5899  
[info@sikomed.com](mailto:info@sikomed.com)



# Inhalt

- 05** Abgabekonzepte mit Investorenbeteiligung
- 06** Die Modelle im Überblick
- 12** Für wen eignet sich welches Modell?
- 14** Ergebnisse des Basismodells
- 16** Ergebnisse des Beteiligungsmodells
- 18** Ergebnisse des 35+-Modells
- 20** Der Vertrag und das Kleingedruckte aus rechtlicher Sicht
- 22** Die Transaktion im Überblick
- 24** Der Transaktionsprozess Schritt für Schritt
- 26** Kontakt



# Abgabekonzepte mit Investorenbeteiligung

Investments in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind für Investoren attraktiv, da die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen - weitgehend unabhängig von Konjunkturzyklen - stabil ist und die demografische Entwicklung eher für eine sich intensivierende Nachfrage spricht. Die z. T. umfangreiche Refinanzierung der Gesundheitsleistungen durch Sozial- oder Privatversicherungsträger sichert die Einnahmen der Gesundheitsunternehmen nachhaltig ab und reduziert deren unternehmerisches Risiko. Diese Anlagepräferenz kommt den Eigentümern von Gesundheitsunternehmen - unabhängig davon, ob es sich um Arztpraxen, Dentallabore oder medizinisch-technische Betriebe handelt - zugute, da professionelle Investoren nicht nur attraktivere Kaufpreise bieten als Wettbewerber oder an der Selbständigkeit interessierte Jungunternehmer, sondern häufig auch bewährte und branchenspezifisch ausgerichtete Managementleistungen zur Verfügung stellen; von den für den Unternehmensausbau notwendigen Finanzmitteln ganz zu schweigen.

Wenngleich die Suchraster dieser Investoren nach Regionen, Gesundheitseinrichtungen, wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen u. a. unterschiedlich sind, bewerten sie Gesundheitsunternehmen - von der (Zahn-)Arzt- über die Tierarztpraxis bis hin zur Klinik, dem Dentallabor und anderen Unternehmen - nach denselben Grundsätzen: sie ermitteln den Gewinn in Form des EBITDA<sup>1</sup> oder EBIT<sup>2</sup>, bereinigen dieses Ergebnis um einmalige bzw. privat veranlasste Einnahmen oder Ausgaben, ziehen von diesem Wert den kalkulierten Unternehmerlohn (also das Gehalt, das der Abgeber als Angestellter in der Zukunft erhält) ab und multiplizieren diesen Betrag mit einem Vielfältiger, der von der Nachhaltigkeit des Ertrags, der Marktstellung des Unternehmens, regulatorischen Gegebenheiten u. v. m. abhängt. So ermitteln sich Kaufpreise, die i. d. R. sehr deutlich über den gängigen Marktpreisen, die konventionelle, branchengebundene Übernehmer zu zahlen in der Lage oder bereit sind, liegen.

Bei der Beurteilung, welches Investorenangebot das im jeweiligen Fall geeignetste und beste ist, fokussiert sich die Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die Höhe des Vielfältigers, mit dem das bereinigte Praxis- oder Betriebsergebnis multipliziert wird. Eine solch einseitige Sichtweise kann im Zweifel aber zu deutlich schlechteren Gesamtergebnissen führen; das liegt daran, dass neben dem Kaufpreisfaktor die Art und Weise der Transaktion das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich mitbestimmen. Wie die Gestaltung der Transaktion - also des Verkaufs der Praxis oder des Unternehmens an einen Investor bzw. die Begründung einer Partnerschaft mit ihm durch Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung - das Ergebnis bestimmt, wollen wir Ihnen im Folgenden darlegen. Dabei gehen wir davon aus, dass der Inhaber ein Gesundheitsunternehmen in Teilen oder in Gänze an einen Investor veräußert und sich des Weiteren verpflichtet, für einen zu vereinbarenden Zeitraum - zum Beispiel 3 oder 5 Jahre - als angestellter Geschäftsführer u. a. für den neuen Mehrheitsgesellschafter (Investor) tätig zu sein.

---

<sup>1</sup> EBITDA: **E**arnings **B**efore **I**nterest, **T**axes, **D**epreciation and **A**mortization = Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

<sup>2</sup> EBIT: **E**arnings **B**efore **I**nterest and **T**axes = Gewinn vor Zinsen und Steuern

# Die Modelle im Überblick

Der wirtschaftliche Erfolg einer Transaktion ergibt sich aus der Summe von **Kaufpreiszahlungen, Gewinnausschüttungen und Gehältern**, die der Abgeber während der Zeit seiner Anstellung und ggf. Beteiligung erhält.

Um die Vorteilhaftigkeit einer bestimmten Transaktionsform zu bestimmen, geht es also darum, ob die Summe der Erfolgsparameter netto (also nach Steuern) höher ausfällt als die der anderen Angebote. Unser Opportunitätsvergleich basiert also auf der Ermittlung der Summe der Erfolgsparameter vor und nach Steuern.

Doch häufig wird die Komplexität der steuerlichen Aufgabenstellungen im Rahmen von Unternehmensveräußerungen unterschätzt, so unser gesellschafts- und steuerrechtlicher Partner Dr. Markus Wollweber, Anwaltskanzlei Streck Mack Schwedhelm, Köln:

- soll der „halbe Steuersatz“ in Anspruch genommen werden, beschränkt sich das präsenste steuerliche Wissen in der Regel darauf, dass das 55. Lebensjahr vollendet sein muss und der entsprechende Antrag auf halben Steuersatz nur einmal im Leben gestellt werden kann;
- nicht jeder weiß, dass die Steuervergünstigung nur für einen Veräußerungsgewinn bis € 5 Mio. gewährt wird;
- noch weniger bekannt ist, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BFH der halbe Steuersatz komplett in Gefahr ist, wenn der Kaufpreis in mehreren Steuerjahren fließt, bspw. als erster Fixteilbetrag sofort und als Earn-Out (nachgelagerte, erfolgsabhängige Kaufpreiskursrate) in einem darauffolgenden Steuerjahr: In diesem Fall kann es für das Steuerprivileg des halben Steuersatzes an der sog. Zusammenballung der Einkünfte in einem einzigen Jahr fehlen;
- der „halbe“ Steuersatz wird zudem nur dann gewährt, wenn das gesamte Unternehmen, d. h. alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden; veräußert bspw. ein Gesellschafter, der mit 30% an einem Unternehmen beteiligt ist, in einem ersten Schritt nur die Hälfte seiner Beteiligung, d.h. 15%, unterliegt der daraus resultierende Gewinn nicht dem „halben“, sondern dem normalen Steuersatz.
- andererseits ist vielen verkaufswilligen Praxis- oder Unternehmensinhabern, die ihren Einzelbetrieb oder ihren Unternehmensanteil verkaufen wollen, schlicht unbekannt, dass auch dann steuerlich attraktive Verkaufs- bzw. Beteiligungsmöglichkeiten bestehen, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Entsprechende Steueroptimierungsmöglichkeiten können insbesondere dann nutzbar gemacht werden, wenn der Veräußerungsgegenstand Teil einer Kapitalgesellschaft ist, die bereits vor dem Verkauf gegründet wurde. Werden in einem ersten Schritt nur Teile der Kapitalgesellschaft veräußert und die Restbeteiligung erst nach einer mehrjährigen Haltefrist übertragen, können relevante Steuervorteile insbesondere bei der zweiten Anteilsveräußerung durch die Inanspruchnahme des Teileinkünfteverfahrens generiert werden.

Danach werden 40 % des steuerlichen Gewinns aus dem Verkauf der Kapitalbeteiligung steuerfrei gestellt; nur 60 % des Gewinns unterliegen dem persönlichen Steuersatz.

## Welche Kauf- bzw. Beteiligungsmodelle bieten Investoren an?

Häufig bevorzugen es Investoren, alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte einer Praxis oder eines Unternehmens uno actu zu übernehmen.

### Basismodell

Der vollständige Verkauf des (Einzel-)Betriebs (Personengesellschaft) ist für Abgeber von Interesse, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nur noch für kurze Zeit als Angestellte im Betrieb weiterarbeiten wollen; denn ihnen kommt das Privileg des sogenannten „halben Steuersatzes“ zugute.

Bei der Fixierung auf den Vorteil des „halben Steuersatzes“ bleibt jedoch außer Betracht, dass andere Vertragsformen selbst dann, wenn der „halbe Steuersatz“ vom dazu berechtigten Abgeber nicht wahrgenommen wird, zu deutlich günstigeren wirtschaftlichen Gesamtergebnissen führen können.

## Welche Vertragsvarianten sind das und für wen eignen sie sich?

Neben dem Verkauf der gesamten materiellen und immateriellen Werte des Betriebs stellt die Beteiligung eines Investors, das

### Beteiligungsmodell

eine häufig vorteilhaftere Alternative dar. Anders als beim Basismodell beteiligt sich der Investor an einer (bestehenden oder) – wie hier näher ausgeführt - zu gründenden Kapitalgesellschaft, in die der Betrieb eingebracht wird. Der Investor übernimmt dann einen Mehrheitsanteil, mindestens 51 %, aber auch andere Beteiligungsquoten wie 60 %, 70 % oder 80 % sind denkbar. Der Abgeber begründet also mit dem Investor eine Partnerschaft

und ist weiter an „seinem“ Betrieb, der in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft fortgeführt wird, als Mitgesellschafter z. B. mit 49 % (oder einem anderen Prozentsatz) beteiligt. Für die Mehrheitsbeteiligung an der Kapitalgesellschaft zahlt der Investor dem Abgeber und künftigen Mitgesellschafter den vereinbarten Kaufpreis. Als leitender Angestellter erhält der Abgeber künftig ein Gehalt, in Höhe seiner Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen und später – nämlich zu einem von vornherein vereinbarten Zeitpunkt – eine weitere Kaufpreisrate für diejenigen Gesellschaftsanteile, mit denen der Abgeber an der Kapitalgesellschaft noch beteiligt ist.

Das Beteiligungsmodell hat im Vergleich zum Basismodell folgende Vorteile:

- Während der Beteiligungsphase erhält der Abgeber neben seinem Gehalt laufende Gewinnausschüttungen.
- Die zweite Kaufpreisrate unterliegt nicht der vollen Besteuerung, sondern dem Teileinkünfteverfahren. Das Teileinkünfteverfahren sieht vor, dass Veräußerungsgewinne nach Ablauf von 7 Jahren nur zu 60 % besteuert werden. 40 % fließen dem Abgeber folglich steuerfrei zu. Damit ergibt sich eine deutlich reduzierte Steuerbelastung, die dem Vorteil des „halben Steuersatzes“ nahekommt. Auch die erste Kaufpreisrate unterliegt dem Teileinkünfteverfahren dann, wenn der Betrieb vor Veräußerung bereits als Kapitalgesellschaft geführt wurde.

Sofern der Abgeber das 55. Lebensjahr vollendet hat und in der Kapitalgesellschaft als Angestellter noch z. B. für 5 oder mehr Jahre arbeiten möchte, sollte - um das für ihn beste Modell zu ermitteln - eine Opportunitätsberechnung angestellt werden, die das Ergebnis des sofortigen Verkaufs (Basismodell) mit dem Ergebnis des Beteiligungsmodells abgleicht.

**Die möglichen Steuereffekte des Beteiligungsmodells schildert unser gesellschafts- und steuerrechtlicher Partner Dr. Markus Wollweber, Anwaltskanzlei Streck Mack Schwedhelm, Köln:**

- **Sofern der Abgeber seinen gesamten Betrieb (Personengesellschaft) an eine von ihm gegründete Kapitalgesellschaft verkauft, kann bei Vollendung**



des 55. Lebensjahres bis zu einer Obergrenze von € 5 Mio. grundsätzlich der Antrag auf halben Steuersatz gestellt werden (siehe oben).

- Wenn im Anschluss hieran der Abgeber eine Mehrheitsbeteiligung, bspw. i.H.v. 51 % an der Kapitalgesellschaft an den Investor verkauft und der Wert des eingebrachten Betriebs dem Gesamtkaufpreis für die Weiterveräußerung der Anteile der Kapitalgesellschaft an den Investor entspricht, unterliegt diese erste Weiterveräußerung keiner relevanten weitergehenden Steuerbelastung. Es bleibt also beim halben Steuersatz.
- Soweit dann nach einer Phase der Zusammenarbeit zwischen dem Abgeber und dem Investor im Betrieb Optionsrechte an der vom Abgeber gehaltenen Restbeteiligung i.H.v. zum Beispiel 49 % ausgeübt werden, unterliegt der aus der Optionsausübung dann entstehende Veräußerungsgewinn nur dem Teileinkünfteverfahren und dies der Höhe nach auch nur insoweit, als er 49 % des Veräußerungsgewinns, der durch die ursprüngliche Veräußerung des Betriebs an die vom Abgeber gegründete Kapitalgesellschaft entstanden ist, übersteigt.
- Die Ausschüttungen während der Beteiligung des Abgebers an der Kapitalgesellschaft unterliegen der sog. Abgeltungssteuer. Bei der Abgeltungssteuer behält die Kapitalgesellschaft pauschal 25 % des Ausschüttungsbetrags als Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Da-

mit ist die Ausschüttung endgültig besteuert und muss nicht nochmals auf Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer unterworfen werden.

- Daneben bezieht der Abgeber, soweit und solange er als Angestellter im Betrieb tätig ist, ein laufendes Gehalt, welches zunächst der Lohnbesteuerung unterliegt und später, gemeinsam mit ggf. anderen Einkünften, der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen ist. Die zuvor gezahlten Lohnsteuern werden auf die Einkommensteuer angerechnet.

Neben Basis- und Beteiligungsmodell hat Sikomed das

### 35+-Modell

entwickelt. Dieses Modell ist speziell für jüngere Einzelunternehmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften ausgestaltet, die langfristig in „ihrem“ Unternehmen weiter tätig sein wollen und vor einer Beteiligung oder dem Verkauf an einen Investor zurückschrecken, weil die hohe Steuerbelastung des Veräußerungsgewinns die Transaktion uninteressant macht. Das 35+-Modell sieht zunächst keinen Verkauf vor, sondern die Gründung einer gemeinsamen Kapitalgesellschaft, in die der Investor Kapital einlegt und der Abgeber sein Unternehmen einbringt. Der Investor erhält dabei eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 %. Zum Abschluss der Transaktion kann vereinbart werden, dass die Kapitalgesellschaft dem Abgeber ein zinsgünstiges Darlehen gewährt, um dem Abgeber mit der Transaktion auch Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Während einer Laufzeit von 7 oder 10 Jahren (Laufzeit kann individuell abgestimmt werden) führt der Abgeber das Unternehmen weiter und ist als Angestellter in der Kapitalgesellschaft weiter tätig. Er erhält neben seinem Gehalt laufende Gewinnausschüttungen. Nach Ablauf von 7 Jahren ist der Abgeber berechtigt, eine sogenannte Put-Option auszuüben. Die Ausübung einer solchen Option verpflichtet den Investor, den Gesellschaftsanteil des Abgebers zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Da der Kaufpreis sich an den durchschnittlichen Ergebnissen der letzten Jahre bemisst, vergütet der Kaufpreis Umsatz- bzw. Gewinnsteigerungen bzw. allgemein gesagt, alle unternehmerischen Maßnahmen, die das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens verbesserten, z. B. auch die Gründung von

weiteren Niederlassungen oder die Integration anderer Unternehmen. Wie beim Beteiligungsmodell unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Ausübung der Put-Option der Teileinkünftebesteuerung. 40 % des Gewinns fließen dem Verkäufer steuerfrei zu. Dieses Partnerschaftsmodell optimiert die Vorteile, die bereits im Beteiligungsmodell wahrgenommen werden konnten:

- Der Abgeber erhält in Höhe seiner Gesellschaftsbeteiligung Gewinnausschüttungen.
- Der Kaufpreis bemisst sich an den unternehmerischen Erfolgen, die im vereinbarten Zeitraum, z. B. 7 Jahre, realisiert werden konnten (Optimierung, Erweiterungen u.a.).
- Der Steuervorteil des Teileinkünfteverfahrens bezieht sich auf den vollen Kaufpreis und nicht - wie beim Beteiligungsmodell im Falle eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft - nur auf die nachgelagerte Kaufpreiszahlung für die restlichen Gesellschaftsanteile.

Die Steuereffekte des 35+-Modells zusammengefasst von unserem gesellschafts- und steuerrechtlichen Partner Dr. Markus Wollweber, Anwaltskanzlei Streck Mack Schwedhelm, Köln:

- Der Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft bringt in einem ersten Schritt seinen Betrieb steuerneutral zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft ein; der Investor beteiligt sich an der Gesellschaft über eine Kapitalerhöhung.
- Nunmehr arbeiten der Investor als Mehrheitsgesellschafter und der Abgeber als Minderheitsgesellschafter für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren zusammen (Sperrfrist i. S. d. § 22 UmwStG).
- Für einen Zeitpunkt nach Ablauf dieser Sperrfrist werden Optionsrechte eingeräumt, nach denen der Abgeber und/oder der Investor verlangen können, dass die beim Abgeber verbliebene Beteiligung an der gemeinsamen Kapitalgesellschaft nunmehr auch noch an den Investor verkauft wird.
- Wird die Option nach Ablauf der 7 Jahre vollzogen, ist der Gewinn aus der Veräußerung der verbleibenden 49 % nur dem Teileinkünfteverfahren zu

unterwerfen. Zudem liegt entsprechenden Transaktionen in der Regel die Annahme zugrunde, dass während der Zusammenarbeit mit dem Investor der Gewinn und damit auch der Optionskaufpreis erheblich gesteigert werden können. Sofern sich diese erwarteten Hebeleffekte später verwirklichen, profitiert der Abgeber bei der Zahlung des späteren Optionskaufpreises in entsprechend erhöhtem Umfang am Teileinkünfteverfahren.

- Solange der Abgeber Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, werden Ausschüttungen, die der Abgeber neben seinem Gehalt beziehen kann, der sog. Abgeltungssteuer unterworfen. Bei der Abgeltungssteuer behält die Kapitalgesellschaft pauschal 25 % des Ausschüttungsbetrags als Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Damit ist die Ausschüttung endgültig besteuert und muss nicht nochmals der Einkommensteuer unterworfen werden.
- Zusätzlich erhält der Abgeber während seiner Tätigkeit als Angestellter ein monatliches Gehalt, das der Lohnsteuer unterworfen wird und dann als Arbeitslohn normal steuerpflichtig ist.



**Von der umfassenden, fachkundigen sowie kompetenten Beratung durch Sikomed bin ich immer wieder begeistert. Die von Sikomed gewohnte Art, Dinge kritisch zu hinterfragen und aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten, hat dazu geführt, dass ein sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich und steuerlich exakt auf meine Bedürfnisse zugeschnittenes Verkaufskonzept ausgearbeitet und erfolgreich umgesetzt werden konnte.**

– Dr. M. (Beteiligungskonzept)

# Für wen eignet sich welches Modell?

Mit der nachstehenden Tabelle können Sie selbst ermitteln, welches Modell für Sie geeignet ist.

Geeignet für	Abgabemodelle		
	Basismodell	Beteiligungsmodell 49 % Anteile beim Abgeber	35+-Modell 49 % Beteiligung beim Abgeber
Abgeber ≥ 55 Jahre Anstellungsdauer ≤ 3 Jahre	+++	++	-
Abgeber ≥ 55 Jahre Anstellungsdauer > 3 Jahre	++	+++	-
Abgeber < 55 Jahre Anstellungsdauer ≤ 3 Jahre	+	++	-
Abgeber < 55 Jahre Anstellungsdauer > 3 Jahre Anstellungsdauer > 5 Jahre	- -	+ ++	+++ +++



Das Sikomed-Team berät mich seit inzwischen mehr als 20 Jahren zuverlässig in allen Fragen der Praxisführung, sodass für mich klar war, dass ich auch das Thema Praxisabgabe gemeinsam mit Sikomed angehen würde. Durch Sikomed's engen Kontakt zu renommierten Steuerrechts- und Medizinrechtskanzleien fühlte ich mich bei der Entscheidung, meine Praxis an einen Investor zu veräußern, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich in allen Phasen der Transaktion gut beraten. Auch konnte ich ein unerwartet gutes wirtschaftliches Ergebnis erzielen.



## Die Unterschiede der Modelle in Zahlen bezogen auf ein Einzelunternehmen bzw. eine Personengesellschaft

Wie wirken sich die oben beschriebenen Unterschiede nun konkret aus? Um zu einem rechnerischen Vergleich zu kommen, müssen wir ein konkretes Unternehmen als Musterfall annehmen. Die Eckpunkte des Unternehmens in Stichworten:

**650.000**

Euro

Unternehmens-EBITDA  
vor Unternehmerlohn

**150.000**

Euro

Unternehmerlohn inkl. AG-  
Anteile zur Sozialversicherung

**6**

Kaufpreisfaktor für Basis-  
und Beteiligungsmodell

**5**

Jahre

Weitere Tätigkeitsdauer des  
Abgebers im Unternehmen

**25**

Prozent

angenommene Steuerbelastung  
aus "halbem Steuersatz"

**45**

Prozent

Angenommene  
Durchschnittssteuerbelastung

## Ergebnisse des Basismodells

Aufgrund der oben angeführten Berechnungsprämissen ergibt sich beim Basismodell ein Kaufpreis vor Steuern von 3 Mio. Euro. Zusätzlich erhält der Abgeber während einer 5jährigen Tätigkeitsdauer 150.000 Euro als jährliches Gehalt.

Bei ansonsten gleichem Kaufpreis und gleichen Gehältern nimmt derjenige Abgeber, der aufgrund der Vollendung des 55. Lebensjahres das Privileg des „halben Steuersatzes“ wahrnehmen kann, knapp 600.000 Euro netto mehr Kaufpreis ein als derjenige, der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



**Nach Steuern kommt das Basismodell - je nachdem, ob der „halbe Steuersatz“ aufgrund der Vollendung des 55. Lebensjahres wahrgenommen werden kann oder nicht – zu folgenden Ergebnissen:**

Ziff.	A. Vollständiger Verkauf des Betriebes Alter < 55 Jahre		A. Vollständiger Verkauf des Betriebes Alter > 55 Jahre	
1. 1. Kaufpreiszahlung		3.000.000 €		3.000.000 €
2. Steuerbelastung	45 %	<u>- 1.350.000 €</u>	25 %	<u>- 756.000 €</u>
<b>3. 1. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>		<b>1.650.000 €</b>		<b>2.244.000 €</b>
4. Gehaltszahlung während weiterer Tätigkeit im Betrieb		750.000 €		750.000 €
5. Steuerbelastung	45 %	<u>- 306.818 €</u>	45 %	<u>- 306.818 €</u>
<b>6. Gehalt nach Steuern</b>		<b>443.182 €</b>		<b>443.182 €</b>
7. 2. Kaufpreiszahlung für zunächst verbliebene Anteile		0 €		0 €
8. Steuerbelastung		<u>0 €</u>		<u>0 €</u>
<b>9. 2. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>		<b>0 €</b>		<b>0 €</b>
10. Laufende Ausschüttungen aus Beteiligungen <i>(unter Berücksichtigung von Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen auf Seite der GmbH)</i>		0 €		0 €
11. Steuerbelastung		<u>0 €</u>		<u>0 €</u>
<b>12. Liquidität aus laufenden Ausschüttungen</b>		<b>0 €</b>		<b>0 €</b>
<b>13. Gesamtliquidität nach Steuern (3., 6., 9., 12.)</b>		<b><u>2.093.182 €</u></b>		<b><u>2.687.182 €</u></b>

(Aus Vereinfachungsgründen wurde in vorstehender und den folgenden Berechnungen die Kaufpreiszahlung mit dem zu versteuernden „Veräußerungsgewinn“ gleichgesetzt. Tatsächlich unterliegt nur der „Veräußerungsgewinn“ der Besteuerung, d. h. der Kaufpreis abzüglich von Anschaffungskosten und Kosten des Veräußerungsvorgangs).

## Ergebnisse des Beteiligungsmodells

Wie schon oben erwähnt, verbindet das Beteiligungsmodell die Vorteile laufender Gewinnausschüttungen mit Steuervorteilen nach dem Teileinkünfteverfahren.

Zunächst ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen Beteiligungshöhen des Investors das Ergebnis des Abgebers deutlich beeinflussen. Je höher die Beteiligung des Investors, desto schlechter ist das Gesamtergebnis für den Abgeber. Ziel muss es also sein, die Beteiligungsquote des Investors gering zu halten. Da der Investor allerdings darauf angewiesen ist, eine Mehrheitsbeteiligung zu erlangen, stellt das Verhältnis 51 % Beteiligung des Investors, 49 % Beteiligung des Abgebers, das optimale Ergebnis dar.

Wie die Beispielberechnung einer 75%igen Beteiligung des Investors zeigt, ist das Beteiligungsmodell aber selbst unter diesen Umständen dem Basismodell überlegen, solange der Abgeber das 55. Lebensjahr nicht vollendet hat. Hat er das 55. Lebensjahr vollendet und bleibt er zu 49% an der Kapitalgesellschaft beteiligt, erzielt er mit dem Beteiligungsmodell netto nach Steuern ein wesentlich günstigeres Ergebnis, als wenn er seinen Betrieb bereits vollständig nach dem Basismodell verkauft hätte.

Erzielte er nach dem Basismodell Gesamtzahlungen nach Steuern in Höhe von 2.687.182 Euro, würde ihn das Beteiligungsmodell ein Nettoergebnis von 2.850.383 Euro einbringen.



**Nimmt man gleiche Unternehmenskerndaten wie beim Basismodell an, führt das Beteiligungsmodell über 5 Jahre zu folgenden Ergebnissen, wenn zum einen eine 75 %ige Beteiligung des Investors, zum anderen eine 51 %ige Beteiligung angenommen wird:**

Ziff.		B. Einbringung und Teilverkauf von zunächst 75 % der Beteiligung	B. Einbringung und Teilverkauf von zunächst 51 % der Beteiligung
1.	1. Kaufpreiszahlung	2.250.000 €	1.530.000 €
2.	Steuerbelastung	45 % - 1.012.500 €	45 % - 688.500 €
3.	<b>1. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>	<b>1.237.500 €</b>	<b>841.500 €</b>
4.	Gehaltszahlung während weiterer Tätigkeit im Betrieb	750.000 €	750.000 €
5.	Steuerbelastung	45 % - 306.818 €	45 % - 306.818 €
6.	<b>Gehalt nach Steuern</b>	<b>443.182 €</b>	<b>443.182 €</b>
7.	2. Kaufpreiszahlung für zunächst verbliebene Anteile	750.000 €	1.470.000 €
8.	Steuerbelastung	32 % - 241.071 €	32 % - 472.500 €
9.	<b>2. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>	<b>508.929 €</b>	<b>997.500 €</b>
10.	Laufende Ausschüttungen aus Beteiligungen <i>(unter Berücksichtigung von Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen auf Seiten der GmbH)</i>	393.750 €	771.750 €
11.	Steuerbelastung	26 % - 103.852 €	26 % - 203.549 €
12.	<b>Liquidität aus laufenden Ausschüttungen</b>	<b>289.898 €</b>	<b>568.201 €</b>
13.	<b>Gesamtliquidität nach Steuern (3., 6., 9., 12.)</b>	<b><u>2.479.509 €</u></b>	<b><u>2.850.383 €</u></b>

(Aus Vereinfachungsgründen wurde in vorstehender und den folgenden Berechnungen die Kaufpreiszahlung mit dem zu versteuernden „Veräußerungsgewinn“ gleichgesetzt. Tatsächlich unterliegt nur der „Veräußerungsgewinn“ der Besteuerung, d.h. der Kaufpreis abzüglich Anschaffungskosten und Kosten des Veräußerungsvorgangs).

## Ergebnisse des 35+-Modells

Auch das 35+-Modell haben wir mit unterschiedlichen Beteiligungsquoten durchgerechnet. Zum einen erwirbt der Investor 75 % der Praxis, zum anderen ist er mit 51 % beteiligt. Der Kaufpreisfaktor wurde in diesem Fall mit 7 statt 6 angesetzt; Investoren sind bei diesem Modell bereit, höhere Faktoren zu zahlen, da der Kaufpreis erst nach mehreren Jahren fließt.

Ist der Investor zu 75 % an der gemeinsamen GmbH beteiligt, ergibt sich dennoch für den Abgeber eine Gesamtliquidität nach Steuern in Höhe von 3.108.080 Euro. Aus einer 49%igen Beteiligung des Abgebers resultiert eine Gesamtliquidität nach Steuern in Höhe von 3.386.383 Euro.

Die Ergebnisse sind deutlich besser als beim Basis- und Beteiligungsmodell. Bedacht werden muss jedoch, dass

- bei vertraglicher Umsetzung des Modells zunächst kein Kaufpreis (jedoch ggf. ein Darlehen) fließt.
- die Gewinne der Praxis ggf. im vereinbarten Zeitraum nicht steigen, sondern auch fallen könnten und damit die Höhe des Kaufpreises ungewiss ist.
- durch Krankheiten oder sonstige Wechselfälle des Lebens die kalkulierten Einnahmen gefährdet werden könnten.

**Vergleicht man das beste Ergebnis (35+-Modell) mit dem schlechtesten Ergebnis (Basismodell mit Alter des Abgebers < 55 Jahre) ergibt sich eine Differenz von ca. 1,3 Mio. Euro = das 2,6 fache des ermittelten EBITDAs nach Unternehmerlohn; ein Beweis dafür, dass nicht allein der Kaufpreisfaktor den Erfolg der Transaktion entscheidend prägt, sondern ebenso die zutreffende Auswahl des Vertragsmodells.**



**Ist der Investor zu 75 % an der gemeinsamen GmbH beteiligt, ergibt sich dennoch für den Abgeber eine Gesamtliquidität nach Steuern in Höhe von 3.108.080 Euro.**

Ziff.		C. 35+-Modell mit Beteiligung des Investors von 75 %	C. 35+-Modell mit Beteiligung des Investors von 51 %
1.	1. Kaufpreiszahlung	3.500.000 €	3.500.000 €
2.	Steuerbelastung	32 % <u>- 1.125.000 €</u>	32 % <u>- 1.125.000 €</u>
3.	<b>1. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>	<b>2.375.000 €</b>	<b>2.375.000 €</b>
4.	Gehaltszahlung während weiterer Tätigkeit im Betrieb	750.000 €	750.000 €
5.	Steuerbelastung	45 % <u>- 306.818 €</u>	45 % <u>- 306.818 €</u>
6.	<b>Gehalt nach Steuern</b>	<b>443.182 €</b>	<b>443.182 €</b>
7.	2. Kaufpreiszahlung für zunächst verbliebene Anteile	0 €	0 €
8.	Steuerbelastung	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
9.	<b>2. Kaufpreiszahlung nach Steuern</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
10.	Laufende Ausschüttungen aus Beteiligungen <i>(unter Berücksichtigung von Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen auf Seiten der GmbH)</i>	393.750 €	771.750 €
11.	Steuerbelastung	26 % <u>- 103.852 €</u>	26 % <u>- 203.549 €</u>
12.	<b>Liquidität aus laufenden Ausschüttungen</b>	<b>289.898 €</b>	<b>568.201 €</b>
13.	<b>Gesamtliquidität nach Steuern (3., 6., 9., 12.)</b>	<b><u>3.108.080 €</u></b>	<b><u>3.386.383 €</u></b>

(Aus Vereinfachungsgründen wurde in vorstehender und den folgenden Berechnungen die Kaufpreiszahlung mit dem zu versteuernden „Veräußerungsgewinn“ gleichgesetzt. Tatsächlich unterliegt nur der „Veräußerungsgewinn“ der Besteuerung, d.h. der Kaufpreis abzüglich Anschaffungskosten und Kosten des Veräußerungsvorgangs).

# Der Vertrag und das „Kleingedruckte“ aus rechtlicher Sicht

Nachfolgend erläutern wir die Komplexität des Vertragswerkes und wie wir Abgeber gemeinsam mit auf Transaktionen spezialisierten Rechtsanwälten sicher durch die Verhandlungsklappen navigieren.

Im Anschluss an die Wahl des zutreffenden Modells gilt es, sich mit der Ausgestaltung der grundlegenden Vertragswerke zu beschäftigen. Je nach Modell und Investor können hier schnell an die 100 Seiten auf den Abgeber zukommen, da eine Vielzahl von Verträgen zu verhandeln ist. Kernstück ist jeweils der Unternehmenskaufvertrag, der SPA (Sales and Purchase Agreement). Er bestimmt die wirtschaftlichen Grundlagen der Transaktion. Soweit es sich nicht um das Basismodell handelt, bedarf es zudem einer gemeinsamen Satzung der zukünftigen Kapitalgesellschaft. In allen Vertragsfällen kommt es i. d. R. zudem zum Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem oder den Abgebern.

Diese Verträge stehen nie für sich allein und sind stets unter dem Gesichtspunkt der gesamten Transaktion zu bewerten. Durch das Zusammenspiel der Verträge untereinander ergibt sich so ein Geflecht aus Regelungen, welche ohne Erläuterungen vom Laien kaum vollständig in ihrer Reichweite erfasst werden können. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Erstentwürfe der Verträge regelmäßig von Investorensseite kommen. Diese berücksichtigen die im LOI – der Absichtserklärung, die den Rahmen der Transaktion im Groben festlegt – festgehaltenen Vereinbarungen und weitere Interessen des Investors.

Unsere Erfahrung zeigt, dass häufig gerade nicht die ausdrücklich im Vertragswerk geregelten Bestimmungen für die Beurteilung von Rechten und Pflichten der Abgeber entscheidend sind, sondern die impliziten Rechtsfolgen, die sich aus dem Zusammenspiel von Bestimmungen aus mehreren Verträgen ergeben. Unsere Leistung beschränkt sich also nicht auf die bloße Durchsicht und Prüfung der Stimmigkeit der Verträge,

sondern bezieht sich auf die weitestgehende Umsetzung der Interessen der Abgeber sowie ihre Durchsetzbarkeit im gesamten Vertragswerk. Folgende Fragen stellen sich beispielsweise häufig:

- Was ist während der Dauer der gemeinsamen Gesellschaft über die Ausschüttung der laufenden Gewinne vereinbart? Werden diese ausgeschüttet?
- Können Sie als Gesellschafter auf Grundlage der Satzung der Kapitalgesellschaft Entscheidungen über Maßnahmen treffen oder auch verhindern, die z.B. Investitionen betreffen? Investitionen schmälern zunächst nämlich z.B. über die Abschreibung den Gewinn und somit auch Ihre Ausschüttung. Umgekehrt können Investitionen aber auch essenziell für die Ertragsfähigkeit und damit für ggf. nachgelagerte Kaufpreiskosten sein.
- Sodann ist generell die Reichweite Ihrer Entscheidungsbefugnisse ein zentrales und nicht zu unterschätzendes Thema. Hier ist insbesondere der Krisenfall zu betrachten: wer hat das Sagen bei fehlender Einigkeit und gibt es einen „Notausgang“, lassen sich die Interessen nicht mehr in Deckung miteinander bringen?
- Was passiert, wenn beim Beteiligungsmodell die zweite Kaufpreiskostenrate fällig ist, Sie sich bei der Festsetzung Ihres Kaufpreises mit dem Mitgesellschafter aber nicht einig werden?
- Wie setzen Sie bestehende Ansprüche nach Ausscheiden aus der Gesellschaft durch?
- Ebenfalls zu bedenken sind z. B. Fälle des Change of Control, in denen also der Investor seine Beteiligung an einen anderen Investor veräußert. In welchem Rahmen darf dies möglich sein? Steht Ihnen dann noch immer der anfangs zugesagte Entscheidungsspielraum zu?



Dies ist nur ein kleiner Auszug des Fragenkatalogs, der regelmäßig gerade nicht ausdrücklich in den Vertragswerken geregelt ist, sich aber aus dem Zusammenspiel der Regelungen ergibt. Um diese Punkte zu sehen und interessengerecht zu lösen, bedarf es neben wirtschaftlicher insbesondere qualifizierter gesellschafts- und steuerrechtlicher Expertise eines erfahrenen und eingespielten Teams. Im Falle der Veräußerung von (Zahn-) Arztpraxen kommen weiterhin medizinrechtliche Fragestellungen hinzu.

Sollen dagegen Unternehmensanteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, gelten zwar andere steuerliche und (medizin-)rechtliche Grundlagen; die oben dargestellten wirtschaftlichen Überlegungen und Gestaltungsvarianten bleiben jedoch weiter maßgebend. Auch wenn der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen niedriger besteuert wird, geht es für den Verkäufer darum, insgesamt aus Veräußerungsgewinn, laufenden Gewinnausschüttungen (während der weiteren Beteiligung des Verkäufers am Unternehmen) und Gehältern ein wirtschaftliches Optimum zu erzielen.



# Die Transaktion im Überblick

Entscheiden Sie sich für einen Verkauf oder für die Beteiligung eines Investors, sollten Sie sehr genau Ihre Interessen und Ziele kennen und sich bereits im Vorfeld solcher Gespräche für einen Vertragstypus entscheiden.

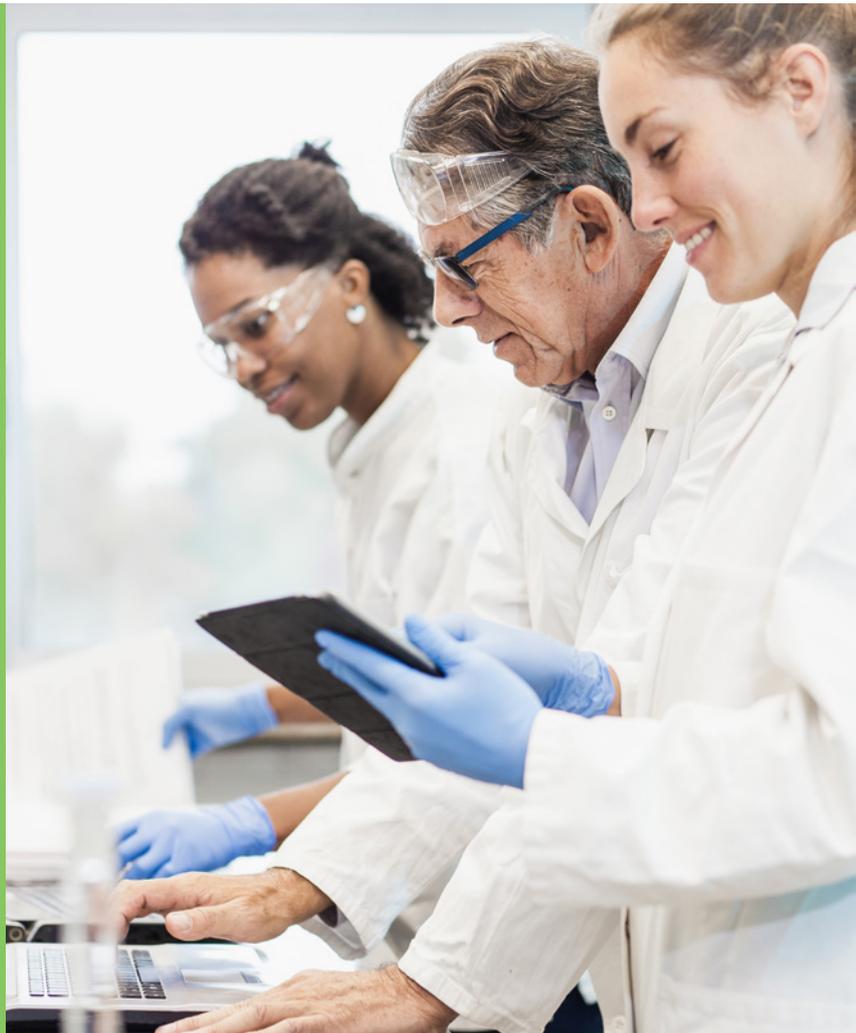
Die attraktive Darstellung Ihres Gesundheitsunternehmens und seiner Potentiale, die Auswahl der richtigen Vertragsform, die Präsentation Ihres Betriebs bei Investoren, zielorientierte Verhandlungen u. a. erfordern ein fachkundiges Expertenteam. Sikomed kann Sie in einzigartiger Weise zusammen mit Gesellschafts-, Steuer- und ggf. Medizinrechtlern bei der Auswahl des richtigen Transaktionsmodells, des richtigen Investors und des Ihren Inte-

ressen entsprechenden Vertragswerks beraten und Ihrer Transaktion zum Erfolg verhelfen, unabhängig davon, ob Sie eine (Zahn-) Arztpraxis, eine Tierklinik, einen Rehabilitationsbetrieb, ein Dentallabor oder ein medizinisch-technisches Unternehmen leiten und es in Teilen oder insgesamt veräußern möchten und unabhängig davon, aus welchem Motiv heraus Sie handeln: Nachfolgesicherung, Monetarisierung eines langen Aufbauleistung o. ä.



**Mit Sikomed und Herrn König verbindet mich seit 42 Jahren vertrauensvolle Zusammenarbeit und absolute Zuverlässigkeit. Sein Fachwissen über den Markt Gesundheitswesen und hier explizit die Zahnmedizin haben mir gerade in den letzten Jahren geholfen, richtige unternehmerische Wege zu beschreiten. Sikomed ist eingebunden in exzellente Rechtsberatung, gibt wirtschaftlich und steuerlich wertvolle Anregungen und Lösungen und öffnet auch fachlich neue Tore. Ich fühle mich hier in jeder Hinsicht sehr gut aufgehoben.**

– Dr. B. (Beteiligungskonzept)



## Unsere Leistungen im Überblick

---

### 01 Unternehmensbericht

Im Falle unserer Beauftragung fertigen wir zunächst über Ihr Unternehmen einen Bericht an, der den Investoren eine zutreffende Übersicht über die medizinischen, infrastrukturellen, personellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt.

---

### 02 Besprechung

Wir besprechen mit Ihnen Ihre Ziele und Wünsche, die bei einer Partnerschaft mit einem Investor berücksichtigt werden müssen.

---

### 03 Investorensuche

Wir suchen den für Sie geeigneten Investor bzw. die geeigneten Investoren aus und stellen diesen Ihr Unternehmen vor.

---

### 04 Kennenlerngespräch

Mit für Sie geeigneten Investoren vereinbaren wir ein persönliches Kennenlerngespräch und eine Betriebsbesichtigung.

---

### 05 Absichtserklärung (LOI)

Auf Basis der abgestimmten Transaktionsmodalitäten unterbreitet Ihnen der Investor ein konkretes Angebot, das beide Seiten bei Zustimmung unterzeichnen (Absichtserklärung, sogenannter „LOI“).

---

### 06 Prüfphase (Due Diligence)

Nach Auswahl des geeignetsten Investors erarbeiten wir mit diesem ein konkretes schriftliches Angebot, das beide Seiten bei Zustimmung unterzeichnen (Absichtserklärung, sogenannter „LOI“).

---

### 07 Vertragsaushandlung

Nach Abschluss der Prüfungsphase werden die Verträge ausgehandelt und abschlussreif vorbereitet.

---

### 08 Notarielle Beurkundung

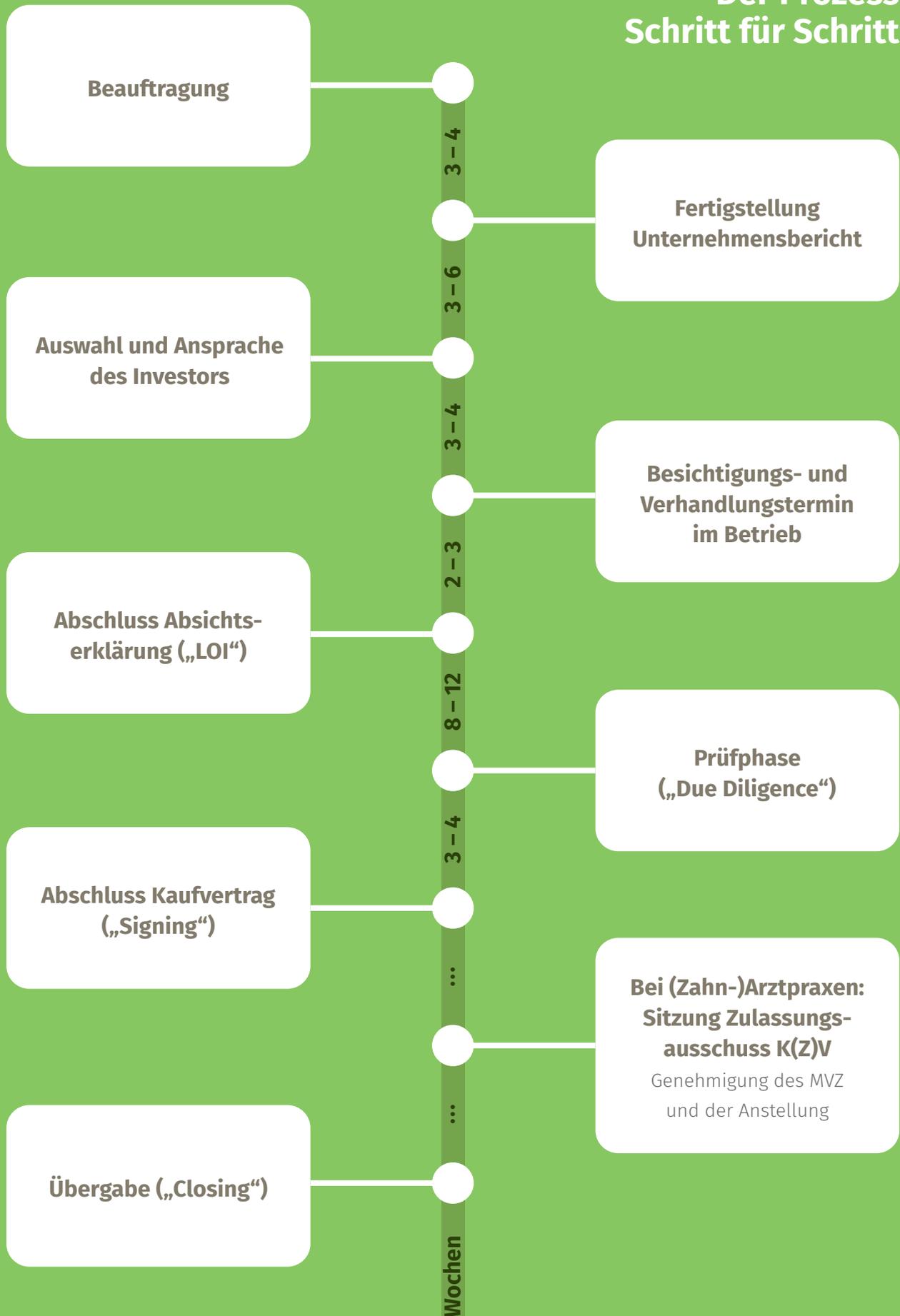
Sofern das Vertragswerk Ihre Zielsetzungen in befriedigender Weise abbildet, erfolgt die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages.

---

### 09 Closing

Mit dem Vertragsabschluss wird Ihr Unternehmen ggf. in eine Kapitalgesellschaft überführt

## Der Prozess Schritt für Schritt



## Wie läuft der Transaktionsprozess ab?

Der Transaktionsprozess erstreckt sich in der Regel vom Zeitpunkt der Beauftragung bis zur Unternehmensübergabe über einen **Zeitraum von 6 bis 9 Monaten.**

### Kontaktieren Sie uns für ein Erstgespräch.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

Ihr Team der Sikomed GmbH

---

Sikomed Unternehmensberatung  
im Gesundheitswesen GmbH

Düstere-Eichen-Weg 35  
37073 Göttingen

Fon: +49 551 998 5890  
Fax: +49 551 998 5899  
info@sikomed.com

[www.sikomed.com](http://www.sikomed.com)



